



Ev.-Luth. Kindertagesstätte
An der Obstwiese

Möhlenstedt 9
22952 Lütjensee

04154-70162
Fax 04154-791249

kindertagesstaette@tymmo.de

Kindertagesstättensatzung
für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth
Kirchengemeinde Lütjensee
vom 17. April 2018

Nach Artikel 25 Abs.3 Ziffer 4 der Verfassung vom 7.1.2012 der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland (Nordkirche), zuletzt geändert am 15.11.2016, KABI. S. 399, hat der Kirchengemeinderat der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee in der Sitzung am 23.03.2018 die nachstehende Kindertagesstättensatzung beschlossen.

Präambel

Die evangelische Kindertagesstätte ist eine sozialpädagogische Einrichtung mit einem eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag, der in kirchlicher Verantwortung selbstständig wahrgenommen wird.

Die Kindertagesstättenarbeit hat Teil am Auftrag der Kirche, das Evangelium von Jesus Christus in Wort und Tat zu bezeugen. Sie ist Dienst der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland an Eltern und Kindern, unabhängig vom religiösen Bekenntnis und der Nationalität der Familie.

Zur Erfüllung des familienunterstützenden Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrages ist die Zusammenarbeit zwischen der Mitarbeiterschaft und den Eltern¹ erforderlich. Die Eltern wirken an wichtigen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit.

¹ Eltern im Sinne dieser Satzung sind auch alleinerziehende Elternteile, Verwandte, in deren Haushalt das Kind lebt, sowie Pflegeeltern. Im Satzungstext wird der Begriff Personensorgeberechtigte angewandt

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich und Rechtsform
- § 2 Anzuwendende Vorschriften
- § 3 Angebot der Kindertagesstätte
- § 4 Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste
- § 5 Aufnahme
- § 6 Abmeldung und Kündigung
- § 7 Regelung für den Besuch der Einrichtung
- § 8 Gesundheitsvorsorge
- § 9 Versicherung
- § 10 Mitwirkung der Personensorgeberechtigten
- § 11 Gebühren
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 **Geltungsbereich und Rechtsform**

(1) Diese Kindertagesstättensatzung gilt für die Kindertagesstätte der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee.

(2) Die Kindertagesstätte ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts.

§ 2 **Anzuwendende Vorschriften**

Die Arbeit der Kindertagesstätte geschieht nach Maßgabe dieser Kindertagesstättensatzung auf der Grundlage der nachstehenden Rechtsvorschriften

- Achstes Buch Sozialgesetzbuch – Kinder- und Jugendhilfe –(Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. L S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 10 Abs. 10 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (BGBl. L S. 3618)
- Gesetz zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12. Dezember 1991 (GVOBl. Schl.-H. S. 651) zuletzt geändert durch Gesetz vom 21. November 2017 (GVBOl. Schl.-H. S. 512)
- Mindestvoraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb von Kindertageseinrichtungen (Landesverordnung für Kindertageseinrichtungen – KiTaVO) vom 19. November 1992 (GVOBl. Schl.-H. S.517), zuletzt geändert durch Landesverordnung vom 11. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 444)
- die für die Kindertagesstättenarbeit in der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland maßgebenden Vorschriften (Verfassung der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland, Kirchengesetze, Tarifverträge)

in der jeweils gültigen Fassung.

§ 3

Angebot der Kindertagesstätte

Die Kindertagesstätte nimmt Kinder in folgenden Bereichen der Einrichtung auf:

- in den Kindergartengruppen in der Regel vom vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt.

Das Aufnahmeverfahren richtet sich nach § 5.

§ 4

Öffnungszeiten, Ferienregelung, Sonderdienste

(1) Die Kindertagesstätte ist in der Regel von Montag bis Freitag geöffnet

- von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr die Elementargruppen
- von 8.30 Uhr bis 12.30 Uhr die Waldgruppe

(2) Es werden folgende zusätzliche Dienste angeboten:

- von 7.00 Uhr bis 8.30 Uhr Frühgruppe
- von 12.30 Uhr bis 14.00 Uhr Mittagsgruppe
- von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr Nachmittagsgruppe

(3) Während der Sommerferien für die allgemeinbildenden Schulen in Schleswig-Holstein bleibt die Kindertagesstätte drei Wochen geschlossen, ebenso zwischen Weihnachten und Neujahr und an bis zu 6 Team-/Weiterbildungstagen pro Jahr.

Die Schließungszeiten werden nach Anhörung der Elternvertretung und des Beirats vom Träger festgelegt und bis zum 15. Februar des Jahres bekannt gegeben.

Wenn die allgemeinbildenden Schulen im Amt Trittau witterungsbedingt geschlossen bleiben, bleibt auch die Kindertagesstätte geschlossen.

(4) Wird die Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen oder in ihrem Betrieb eingeschränkt, besteht kein Anspruch auf Aufnahme des Kindes in eine andere Gruppe oder Notgruppe oder auf Schadensersatz. Eine Erstattung der Gebühr aus diesem Grund erfolgt nicht.

§ 5

Aufnahme

(1) Die Aufnahme des Kindes erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in der Regel zu Beginn des Betreuungsjahres. Das Betreuungsjahr beginnt jeweils am 1. August und endet am 31. Juli des folgenden Jahres. Während des laufenden Betreuungsjahres können Kinder nur aufgenommen werden, wenn Plätze zur Verfügung stehen. Es wird ein Betreuungsvertrag geschlossen.

(2) Die Aufnahme des Kindes erfolgt jeweils für eine Gruppe im Elementarbereich, die das Kind grundsätzlich nicht wechselt, bis es die Kindertagesstätte verlässt.

(3) Die Aufnahme von Kindern ist durch die Zahl der verfügbaren Plätze begrenzt. Übersteigt die Zahl der Aufnahmeanträge die der verfügbaren Plätze, entscheidet der Kirchengemeinderat über die Vergabe der Plätze entsprechend dem festgesetzten Rahmen. Bei der Festlegung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens wirkt der Beirat mit.

(4) Die Inanspruchnahme der zusätzlichen Dienste im Sinne von § 4 Abs. 2 sind von den Personensorgeberechtigten bei der Leitung der Kindertagesstätte schriftlich zu beantragen. Die Inanspruchnahme erfolgt für mindestens drei Monate.

Ihnen kann nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Plätze entsprochen werden.

(5) Für jedes Kind muss vor Aufnahme in die Kindertagesstätte eine ärztliche Bescheinigung vorgelegt werden, dass kein Anhalt für solche übertragbaren Krankheiten vorliegt, die einer Aufnahme entgegenstehen. Diese Bescheinigung soll nicht älter als drei Wochen sein. Bei Aufnahme sollen vorausgegangene Krankheiten, insbesondere Infektionskrankheiten und Schutzimpfungen schriftlich festgehalten werden.

§ 6

Abmeldung und Kündigung

(1) Eine Abmeldung des Kindes ist in der Regel nur zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) möglich. Die Abmeldung des Kindes muss in diesem Fall von den Personensorgeberechtigten bis zum 31. Mai schriftlich bei der Leitung der Kindertagesstätte vorgelegt werden. Aus pädagogischen und betriebstechnischen Gründen kann einer Abmeldung oder Kündigung zum 31. Mai oder 30. Juni nicht entsprochen werden. Eine Kündigung aus besonderem Grund bleibt hiervon unberührt.

(2) Eine Kündigung der in Anspruch genommenen zusätzlichen Dienste im Sinne von § 4 Abs. 2 kann bis zum 15. mit Wirkung zum Monatsende erfolgen.

(3) In besonderen Fällen können Erziehungsberechtigte das Betreuungsverhältnis mit einer Frist von vier Wochen zum Monatsende kündigen.

(4) Hat das Kind die Einrichtung länger als zwei Wochen nicht besucht, ohne dass eine Mitteilung der Personensorgeberechtigten erfolgte, ist die Trägerin der Einrichtung berechtigt, über den Platz frei zu verfügen. Die Personen sorgeberechtigten werden vorab informiert.

(5) Werden die Gebühren über einen Zeitraum von mindestens zwei Monaten nicht vollständig gezahlt, behält sich die Trägerin vor, den Betreuungsvertrag fristlos zu kündigen und die Betreuung des Kindes einzustellen. Dies kann auch erfolgen, wenn durch wiederholte Zahlungsver säumnisse in Summe die Gebühr für insgesamt zwei Monate nicht gezahlt wird.

(6) Die Trägerin kann das Betreuungsverhältnis aus wichtigen Gründen kündigen, insbesondere wenn das Kind in der erforderlichen Weise nicht gefördert werden kann oder die Förderung der übrigen Kinder der Gruppe erheblich beeinträchtigt wird.

(7) Die Trägerin darf zur Erfüllung der Aufgabe nach der Präambel dieser Satzung die notwendigen Daten der Kinder und ihrer Personensorgeberechtigten erheben, verarbeiten und nutzen.

§ 7

Regelung für den Besuch der Einrichtung

(1) Der regelmäßige Besuch der Einrichtung ist Voraussetzung für eine kontinuierliche Förderung des Kindes. Kann das Kind die Einrichtung nicht besuchen, haben die Personensorgeberechtigten dies den Mitarbeitenden der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die Aufsichtspflicht obliegt kraft Gesetzes (§1631 BGB) den Personensorgeberechtigten, in der Regel den Erziehungsberechtigten. Für die Dauer des Besuchs der Einrichtung wird die Aufsichtspflicht auf die Einrichtungsträgerin übertragen. Die Trägerin bedient sich bei der Erfüllung ihrer Verpflichtung pädagogisch ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter.

(3) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter übernehmen das Kind in den Räumen der Einrichtung erst zu Beginn der gebuchten Betreuungszeit von den Personensorgeberechtigten und übergeben es spätestens am Ende der gebuchten Betreuungszeit wieder in die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen. Um den laufenden Betrieb nicht zu stören, sollen die Personensorgeberechtigten mit den Kindern frühestens 5 Minuten vor Beginn der gebuchten Betreuungszeit die Einrichtung aufsuchen. Sie haben während der gemeinsamen Wartezeit darauf zu achten, dass die Kindergartenregeln eingehalten werden. Rechtzeitig zum Ende der gebuchten Betreuungszeit haben die Personensorgeberechtigten oder abholberechtigten Personen die Kinder bei den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern abzuholen.

(4) Für den Weg zur Einrichtung sowie für den Nachhauseweg sind allein die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig. Ein nicht schulpflichtiges Kind kann nur dann ohne Begleitung nach Hause entlassen werden, wenn vorab eine schriftliche Erklärung der Personensorgeberechtigten in der Kindertagesstätte hinterlegt wurde.

(5) Hat das Kindertagesstätten Personal aus pädagogischen Gründen Bedenken dagegen, dass das Kind seinen Heimweg allein antritt, sind die Personensorgeberechtigten verpflichtet für die Abholung Sorge zu tragen. Wird dies abgelehnt, kann die Kündigung des Betreuungsverhältnisses durch die Trägerin der Kindertagesstätte erfolgen.

(6) Mit der Einrichtung ist schriftlich zu vereinbaren, von welchen Personen das Kind abgeholt werden darf und ob bestimmte Personen als Begleitpersonen ausgeschlossen sind.

(7) Zur Teilnahme an Ausflügen und Reisen ist die schriftliche Einwilligung der Personensorgeberechtigten erforderlich.

(8) Die Teilnahme am Mittagessen ist für alle Kinder, die bis 14:00Uhr oder ganztags betreut werden verpflichtend. Ausnahmen von dieser Verpflichtung sind in besonderen Fällen möglich und nachzuweisen (z.B. bei Allergien). Für den Mittagstisch wird Kostgeld erhoben. Die Höhe des Kostgeldes ist im Bereuungsvertrag geregelt und wird den Eltern bei Änderung schriftlich mitgeteilt

§ 8 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung des Kindes ist die Einrichtung zu benachrichtigen.

(2) Erkrankt ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne des § 34 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz oder besteht nach ärztlichem Urteil der Verdacht auf eine solche Erkrankung, ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen. Ebenso ist die Einrichtung unverzüglich zu benachrichtigen, wenn eine andere Person, die mit dem Kind in einem Haushalt lebt, an einer übertragbaren Krankheit erkrankt.

(3) Benachrichtigungspflichtig sind die Personensorgeberechtigten.

(4) Die Benachrichtigungspflichten im Sinn von § 9 Abs. 2 und 3 der Satzung bestehen ebenso bei Befall des Kindes oder eines Haushaltsangehörigen mit Läusen und wenn ein Kind oder Haushaltsangehöriger zu den Ausscheidern im Sinne des § 34 Abs. 2 Infektionsschutz gehört.

(5) Solange die Gefahr einer Krankheitsübertragung besteht, darf das Kind die Einrichtung nicht besuchen. Dies gilt auch bei dem Verdacht einer ansteckenden Krankheit des Kindes oder einer in

der Haushaltsgemeinschaft lebenden Person. Bei gesundheitlichen Beeinträchtigungen des Kindes kann vom pädagogischen Fachpersonal eine Bescheinigung des behandelnden Arztes über die Unbedenklichkeit des Besuches der Kindertagesstätte abgefordert werden. Fehlt das Kind wegen einer ansteckenden Krankheit, oder liegt der Verdacht vor, dass eine ansteckende Erkrankung gemäß dem Infektionsschutzgesetz vorliegt, sind die Personensorgeberechtigten auf Verlangen des pädagogischen Fachpersonals verpflichtet, eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung für die Wiederaufnahme in der Kita vorzulegen. Gleiches gilt für den Fall der möglichen Ausbreitung von Läusen.

(6) Eine Medikamentengabe in der Einrichtung erfolgt nur in unvermeidbaren Fällen (z.B. bei Diabetes, Epilepsien, Herzkrankheiten) nach schriftlicher ärztlicher Anweisung, sowie schriftlicher Beauftragung durch die Personensorgeberechtigten, durch externes Fachpersonal (z.B. Pflegedienst, Krankenschwester). Dies wird über die jeweilige Krankenkasse geregelt.

(7) Es besteht keine allgemeine Verpflichtung der Kindertagesstätte, dem Wunsch der Personensorgeberechtigten auf Medikamentengabe nachzukommen. Sollte die Abgabe von Medikamenten in Ausnahmefällen durch die pädagogischen Fachkräfte erfolgen, muss dies schriftlich dokumentiert werden.

(8) Unter diese Regelung fallen alle (auch homöopathische) Medikamente und andere ärztlich verordneten Indikationen.

§ 9 Versicherung

(1) Kinder und deren Personensorgeberechtigten sind nach Maßgabe des Sozialgesetzbuches (SGB) Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung – unfallversichert.

(2) Besuchskinder und andere Gäste, die an einer Veranstaltung der Kindertagesstätte teilnehmen, sind über den Sammelunfallversicherungsvertrag der Ev.-Luth. Kirche in Norddeutschland unfallversichert.

(3) Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, einen Unfall, den das Kind auf dem Weg zur Kindertagesstätte oder auf dem Nachhauseweg hat, der Leitung der Kindertagesstätte unverzüglich zu melden, damit die Kindertagesstätte ihrer Meldepflicht gegenüber der Unfallversicherung nachkommen kann.

(4) Verlust, Verwechslung und Beschädigung der Kleidung und anderer mitgebrachter Gegenstände des Kindes sind nicht versichert. Eine Haftung wird nicht übernommen.

§ 10

Mitwirkung der Personensorgeberechtigten

Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten erfolgt gemäß den §§ 17 und 18 KiTaG durch die Elternvertretung der Kindertagesstätte und durch die Mitwirkung von Mitgliedern der Elternvertretung im Beirat der Einrichtung. Einzelheiten regelt die Geschäftsordnung für den Beirat der Einrichtung.

§ 11

Gebühren

Für die Nutzung der Kindertagesstätte werden von den Personensorgeberechtigten Gebühren nach der jeweils geltenden Kindertagesstättegebührensatzung erhoben. Die Gebührensatzung erlässt der Kirchengemeinderat.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Kindertagesstattensatzung vom 07.05.2008 außer Kraft.

Vorstehende Kindertagesstattensatzung wurde

1. vom Kirchengemeinderat beschlossen am 23.03.2018,
2. vom Kirchenkreisrat kirchenaufsichtlich genehmigt am 09.04.2018,
3. auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Lütjensee www.tymmo.de dauerhaft bereitgestellt nach vorheriger Bekanntmachung im Stormarner Tageblatt am 18.04.2018.